



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51  
66869 Kusel  
Telefon: 06381/ 424 - 0  
Telefax: 06381/ 424 - 440  
E-Mail: [coronainfo@kv-kus.de](mailto:coronainfo@kv-kus.de)

02.05.2021

An die Schulen  
im Landkreis Kusel

## Handlungsleitfaden Corona-positive/s Schulkind/Lehrkraft

Was tun, wenn ein positiv getestetes Kind oder eine positiv getestete Lehrkraft die Schule besucht hat?

1. Meldung an Gesundheitsamt über E-Mail ([gesundheitsamt@kv-kus.de](mailto:gesundheitsamt@kv-kus.de)):  
**Nennung des positiv getesteten Schülers/Lehrers mit Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer, letzter Schultag des Schülers/Lehrers**
2. Das Gesundheitsamt ermittelt den infektiösen Zeitraum und teilt diesen anschließend der Schulleitung mit.
3. Danach wird die Schulleitung beauftragt, folgende Dinge zu veranlassen bzw. zu **übermitteln**:
  - **Liste** mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse sowie die telefonische Erreichbarkeit und E-Mailadresse der Eltern von allen Schülern, Lehrern, Integrationshelfer usw., in deren Klasse sich die positiv getestete Person im vom Gesundheitsamt mitgeteilten infektiösen Zeitraum aufgehalten hatte. (bezüglich der Auswahl, siehe Seite 2)
  - Alle diese gelisteten **Personen** darüber **informieren**, dass sie sich in häusliche Quarantäne zu begeben haben und an diese das **Infopaket** des **Gesundheitsamtes** (u.a. Quarantänedauer und ggf. ein Testtermin, wird per Mail zugeschickt) **weiterleiten**.

## Grundsätze zur Infektions-Risiko-Einstufung

**An Grundschulen** müssen alle Schüler der Klasse, in der sich die positiv getestete Person befand, für 14 Tage in Quarantäne und sich einem PCR-Test auf das Coronavirus unterziehen.

**An weiterführenden Schulen** müssen **alle Schüler der Klasse/der Kurse im Umkreis von 2 m**, in der sich die positiv getestete Person befand, für 14 Tage in Quarantäne und sich einem PCR-Test auf das Coronavirus unterziehen.

Eine Verkürzung der Quarantänedauer ist nicht möglich, auch nicht durch einen negativen Coronatest.

Wann und wo die Kinder bzw. Lehrer getestet werden, steht im Infopaket des Gesundheitsamtes, das an die Schulen verschickt wird. Die Anmeldung zur Testung übernimmt das Gesundheitsamt nach Erhalt der Schüler- bzw. Lehrerdaten.

Am Ende der Quarantäne gibt es nach neuer Absonderungsverordnung des Landes RLP keine Pflichttestung mehr, mit Ausnahme eines Verdachtes auf eine besorgniserregende Variante (aktuell: brasilianische, südafrikanische und kalifornische).

Wir empfehlen am Ende der Quarantäne die freiwillige Durchführung eines Schnelltestes in einem Schnelltestzentrum.

### Kontaktpersonen von Kontaktpersonen

Geschwisterkinder/Kinder/Eltern von Kontaktpersonen mit Quarantäneauflage, sind „nur“ Kontaktpersonen von Kontaktpersonen. Sie werden vorerst nicht getestet, sollten ihre eigenen Kontakte jedoch soweit es möglich ist reduzieren.

Haben Lehrer bei Einhaltung der Hygienekonzepte **zum fraglichen Zeitraum eine FFP-2 Maske getragen**, dürfen sie weiter Unterricht erteilen.

Von der **Quarantänepflicht befreit** sind weiterhin symptomlose Kontaktpersonen, die

- **Vollständig geimpft sind (14 Tage nach 2. Impfung)**
- **An COVID -19 Genesene, länger als 6 Monate zurückliegend und 1 Impfung erhalten**
- **An COVID -19 Genesene kürzer als 6 Monate zurückliegend**

**Das Gesundheitsamt behält sich vor, in Einzelfällen aufgrund der individuellen Prüfung andere Entscheidungen zu treffen als hier dargestellt.**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet*

Bleiben Sie gesund

Ihr Gesundheitsamt Kusel